

**Unzulässige Geschäftsschilder.****Durchführung des behördlichen Verbotes.**

Der kürzlich verlaubliche behördliche Erlaß, der Maßregeln gegen die Verwendung von Geschäftsschildern mit Aufschriften betraf, die auf Einrichtungen des feindlichen Auslandes direkten Bezug nehmen, ist bereits zur Durchführung gelangt. Von den Behörden ist der Erlaß zum Gegenstande einer Aktion gemacht worden, die nun abgeschlossen erscheint.

Es wurden unbedingt alle Bezeichnungen und Schilder verboten, die Anspielungen oder Titulaturen enthielten, die sich auf bestimmte Einrichtungen in feindlichen Ländern bezogen, ebenso Wappenschilder auf Geschäftstafeln, Embleme usw., die sich auf Feindesland bezogen. Harmlose Aufschriften, wie „Modes, Robes“ und dergleichen konnten nicht in Betracht kommen, da sie vielfach auch für Ausländer — aus den Balkanländern beispielsweise — notwendig sind, die den feindlichen Staaten nicht angehören.

Dagegen wurden Bezeichnungen, wie „A la ville de Paris“, „Zur englischen Flotte“, Hotelnamen mit russischen Städtebezeichnungen usw. entfernt. Noch vor ganz kurzer Zeit, nach der italienischen Kriegserklärung, wurde ein Geschäftsschild, das auf Caruso Bezug nahm, freiwillig entfernt, und ein Lokal, das vordem ein französisches Modewort als Titel hatte, nahm den deutschen Seldennamen „Zum Sindenburg“ an. In sehr vielen Fällen löschten Modistinnen, Modehäuser, freiwillig ihre französischen „Maison“-Tafeln und nahmen statt der Bezeichnung „Madame“ wieder das deutsche „Frau“ oder „Fräulein“ an. In allen Fällen, die die Behörde in der Schilderfrage zum Eingreifen veranlaßte, wurde den betreffenden Aufträgen zur Aufschriftänderung seitens der Geschäftsinhaber sofort ohne die geringste Einwendung entsprochen.